

Nr 366 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2012, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 71 wird eingefügt:

"Berechnung bestimmter Zulagen ab dem Jahr 2013

§ 71a

(1) Bei der Anwendung jener Bestimmungen dieses Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, die eine Berechnung von Zulagen nach Prozentsätzen des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 vorsehen, ist ab dem Jahr 2013 ein Betrag von 2.341,70 € an Stelle dieses Gehaltsansatzes heranzuziehen.

(2) Werden die Bezüge der Beamten gemäß § 80a Abs 1 erhöht, ist der im Abs 1 festgelegte Betrag von der Landesregierung in dem für den Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, jeweils geltenden Ausmaß zu erhöhen."

2. Nach § 97 wird eingefügt:

"Berechnung bestimmter Nebengebühren ab dem Jahr 2013

§ 97a

(1) Bei der Anwendung jener Bestimmungen dieses Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, die eine Berechnung von Nebengebühren nach Prozentsätzen des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 vorsehen, ist ab dem Jahr 2013 ein Betrag von 2.341,70 € an Stelle dieses Gehaltsansatzes heranzuziehen.

(2) Werden die Bezüge der Beamten gemäß § 80a Abs 1 erhöht, ist der im Abs 1 festgelegte Betrag von der Landesregierung in dem für den Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, jeweils geltenden Ausmaß zu erhöhen."

3. Nach § 133 wird angefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr/2013

§ 134

Die §§ 71a und 97a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 42 betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 42a Berechnung bestimmter Zulagen ab dem Jahr 2013"

2. Nach § 42 wird eingefügt:

"Berechnung bestimmter Zulagen ab dem Jahr 2013

§ 42a

(1) Bei der Anwendung jener Bestimmungen dieses Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, die eine Berechnung von Zulagen nach Prozentsätzen des Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 vorsehen, ist ab dem Jahr 2013 ein Betrag von 2.341,70 € an Stelle dieses Gehaltsansatzes heranzuziehen.

(2) Werden die Bezüge der Vertragsbediensteten gemäß § 63 Abs 1 erhöht, ist der im Abs 1 festgelegte Betrag von der Landesregierung in dem für den Gehaltsansatz eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, jeweils geltenden Ausmaß zu erhöhen."

3. Im § 84 wird angefügt:

"(10) § 42a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Verhandlungen über die Bezugserhöhung im Landesdienst haben am 18. Jänner 2013 zu folgender Einigung zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertreterinnen und -vertretern geführt (die Zustimmung des Angestelltenbetriebsrates der SALK folgte zu einem späteren Zeitpunkt):

- "1. Ab 1.1.2013 werden die Gehaltsansätze laut Gehaltstabellen um € 50/VZÄ monatlich brutto erhöht.
2. Ab 1.1.2013 werden alle Sonderverträge um € 50 monatlich brutto erhöht.
3. Zulagen und Nebengebühren, die von der Einstufung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abhängig sind, unterliegen keiner Erhöhung.
4. Zukünftige Erhöhungen von Zulagen und Nebengebühren, die von der Einstufung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abhängig sind, erfolgen auf der Basis 2012 – das sind € 2.341,70. In weiterer Folge erfolgen die Erhöhungen mit dem jeweils valorisierten Betrag ohne die für 2013 vereinbarte Erhöhung von € 50.
5. Für die durch die vereinbarte Gehaltserhöhung für 2013 entstehenden jährlichen Mehrkosten werden der SALK € 3.900.000 und dem Hoheitsbereich € 1.970.000 zusätzlich zum Personalaufwand zur Verfügung gestellt."

Die vereinbarte Entkoppelung der Zulagen- und Nebengebührenberechnung vom jeweils aktuellen Gehaltsansatz V/2 erfordert eine gesetzliche Regelung, die durch das Gesetzesvorhaben erfolgen soll. Da noch nicht absehbar ist, ob die Einführung einer neuen Berechnungsgrundlage dauerhaft erfolgt oder auf wenige Jahre beschränkt bleiben wird, ist vorgesehen, die Bezugnahme auf den Gehaltsansatz V/2 grundsätzlich bestehen zu lassen, jedoch für die Jahre ab 2013 in einer Sonderbestimmung Abweichendes anzuordnen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu einschlägigem Gemeinschaftsrecht.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben an sich wird zu keinen Mehrkosten für das Land führen. Die vereinbarte Bezugserhöhung wird Mehrkosten für das Land in dem im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Umfang zur Folge haben.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften können ausgeschlossen werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu den Z 1 und 2:

Wie bereits einleitend dargestellt worden ist, soll die vereinbarte abweichende Berechnungsgrundlage (einstweilen) in Form einer für die Jahre ab 2013 geltenden Sonderbestimmung eingefügt werden. Im Hinblick auf die Systematik des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 sind getrennte Anordnungen für Zulagen (Z 1) und Nebengebühren (Z 2) erforderlich. Für die Jahre ab 2014 ist die Möglichkeit vorgesehen, den festgelegten Betrag durch eine Verordnung erhöhen zu können, um das Erfordernis einer gesetzlichen Anpassung bei jeder Bezugserhöhung zu vermeiden.

Zu Z 3:

Die Änderungen sollen rückwirkend mit dem Wirksamwerden der Bezugserhöhung im Landesdienst in Kraft treten.

Zu Art II:

Zu Z 1:

Die Einfügung einer neuen Bestimmung (Art II Z 2) ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Zum Grundsätzlichen s die Erläuterungen zu Art I Z 1 und 2. Im Vertragsbedienstetenrecht sind keine eigenständigen Nebengebührenregelungen enthalten, daher ist eine gesetzliche Anordnung über die neu geltende Bemessungsgrundlage nur für Zulagen erforderlich.

Zu Z 3:

Siehe die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

